

jeder umstrittene Frage, ob sich das Armenrecht im eigentlichen Eheprozeß auch auf die Anträge auf einstweilige Anordnungen erstreckt, in großzügiger und m. E. gerechterer Weise beantworten können. Die frühere Rechtsprechung hat diese Frage größtenteils verneint.

Die Einfügung des § 627 c ZPO durch die 4. DVO zum EheG 38 hatte kostenrechtlich insoweit eine Änderung der Rechtslage gebracht, als nunmehr die Kosten der Verfahren nach § 627 ZPO für die Kostentende als Teil der Kosten der Hauptsache gelten. Das ist eine grundlegende Wandlung in der Betrachtung dieser „nebenherlaufenden“ Verfahren. Es wird jetzt betont, daß sie im unmittelbaren inneren Zusammenhang mit der Hauptsache stehen. Ob man daraus schließen kann, daß die allgemein vertretene Ansicht, es würden dennoch für diese Antragsverfahren gesonderte Gebühren fällig, ihre innere Berechtigung verloren hat, kann hier unerörtert bleiben. Erstreckt man das Armenrecht der Hauptsache generell auf diese Verfahren, so ist diese Frage von untergeordneter Bedeutung.

Fest steht doch, daß mit derartigen Anträgen fast ausnahmslos Ansprüche geltend gemacht werden, denen eine Dringlichkeit und Berechtigung nur in Ausnahmefällen abgesprochen werden kann. Häufig handelt es sich um „Notwehrakte“, deren Verstoß und Behandlung eben nicht bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptverfahren hinausgeschoben werden kann. Die sind aber innerlich fest mit der Hauptsache verbunden. Eine grundsätzliche Ausdehnung des Armenrechts auf diese Anträge erscheint mir unter diesen Gesichtspunkten durchaus recht und billig. (Bezeichnenderweise werden diese Verfahren im Geschäftsgang nicht gesondert, sondern nur als Sonderhefte geführt.) Das ist um so eher zu rechtfertigen, als durch die angestrebte Einschränkung der Armenrechtsbewilligung im allgemeinen auch die Möglichkeit eines Mißbrauchs bei der Erstreckung auf diese Nebenverfahren verringert wird. Außerdem kann das Gericht jederzeit das Armenrecht auf die Hauptsache beschränken, wenn es dies für zweckmäßig und gerecht hält.

4. Die Parteivermehrung im Eheprozeß.

Sie ist kostenrechtlich gesehen ebenso heftig umstritten. Es erübrigt sich, auf die einander völlig widersprechenden Entscheidungen der OLG und des KG einzugehen, zumal es sich doch ausschließlich um Entscheidungen aus der Zeit vor 1945 handelt (neuere Entscheidungen sind noch nicht bekannt geworden).

Da die Gerichte sich nach wie vor nicht darüber klar sind, wann und unter welchen Voraussetzungen bei Parteigehör dem Ehestreit eine Beweisgebühr fällig wird¹⁾, steht der Kostenbeamte immer wieder vor der Frage, ob eine Beweisgebühr entstanden ist oder nicht.

Nun wird bei einer angemessenen Streitwertfestsetzung die finanzielle Belastung der kostenschuldnerischen Partei sich im Rahmen des Tragbaren halten — und gerade der Kostenbeamte soll die Interessen der Staatskasse nicht unbeachtet lassen.

Indessen könnte vielleicht diese Streitfrage dadurch an den Hintergrund gedrängt werden, daß der Richter im vorbereitenden Termin durch eingehende Anhörung der Parteien den Sachverhalt bereits soweit klärt, daß eine Parteivermehrung im Streitverfahren auf Sonderfälle beschränkt wird. Die Verwertung der Ergebnisse einer solchen Parteianhörung in den Urteilsgründen ist unbedenklich. Fraglich bleibt nur, ob die Anhörung im Vorbereitungsstadium mit späterer Verwertung im Urteil eine Beweisgebühr entstehen läßt. Ich möchte dies verneinen.

Zusammenfassend ist aber festzustellen, daß Ansatzpunkt für eine gerechte und soziale Lösung der Frage des Armenrechts und der damit zusammenhängenden Probleme im Eheprozeß die fortschrittliche Ausnutzung der dem Richter nunmehr gegebenen Möglichkeit ist, den Streitwert beweglich festzusetzen.

Just.-Ang. Gerh. Friedr. F r i e d r i c h, AG Reichenbach (V)

¹⁾ Die Beweisgebühr entsteht nur bei formeller Vernehmung der Partei nach § 445 ZPO, nicht aber bei deren bloßer Anhörung — mag diese im vorbereitenden Termin oder im Verhandlungstermin erfolgt sein. Den Ausführungen des Verfassers zu Ziff. 4 ist daher nicht beizupflichten. Weiß

Bericht über den Fortbildungslehrgang für Strafvollzug in Ichttershausen vom 27. 6. bis 2. 7. 1949

Der von dem Generalstaatsanwalt in der Landesstrafanstalt in Ichttershausen durchgeführte Strafvollzugslehrgang war sowohl in der Vorbereitung als auch in der äußeren Gestaltung durch den Anstaltsleiter derart gelungen, daß gewünscht werden kann, es würden in Zukunft für alle Richter und Staatsanwälte, wenn nicht sogar für alle in der Strafvollstreckung tätigen Justizbediensteten, derartige Lehrgänge eingeführt. Gerade für uns Richter aber, die wir sonst nur am Verhandlungstisch mit dem Gefangenen in Berührung kommen, war die Unterrichtung über die Einzelheiten des Strafvollzugs und der Strafvollstreckung und insbesondere die tagelange Anschauung des Lebens in der Strafanstalt, vor allem aber die Betrachtung des Lebens der Häftlinge und die Gelegenheit zu persönlichen Unterredungen mit ihnen von Mensch zu Mensch, von besonderer Bedeutung für unsere weitere berufliche Tätigkeit.

Das erste Referat wurde von dem Referendar Ledenig gehalten, der über die geschichtliche Entwicklung des Gefängniswesens berichtete und dabei vieles brachte, was den meisten Teilnehmern bis dahin unbekannt war. Anschließend sprach der Leiter der Anstalt Ichttershausen, Pahl, über die jetzigen Aufgaben des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollratsdirektive Nr. 19. Pahl konnte dabei sowohl seine Erfahrungen aus seiner eigenen Haftzeit wie auch die Erfahrungen verwenden, die er während seiner früheren Tätigkeit im Strafvollzug in Mecklenburg gesammelt hatte. Im Anschluß an dieses Referat wurde die Anstalt Ichttershausen eingehend besichtigt. Dabei nahmen wir Gelegenheit, uns im einzelnen über den Stand des Verfahrens zahlreicher Untersuchungshäftlinge, von denen wir uns einige vorführen ließen, zu unterrichten. Gerade durch die Überprüfung einiger solcher Fälle wurde uns wieder vor Augen geführt, wie wichtig es ist, Haftfachen mit größter Beschleunigung zu bearbeiten.

Am nächsten Tag sprach der Anstaltsleiter der kürzlich wieder in Betrieb genommenen großen Brandenburger Anstalt für 201 Häftlinge, Locherer, sehr anschaulich und lebendig über Sinn und Zweck des Strafvollzuges, der vor allem der Resozialisierung der Gefangenen durch Arbeit zu dienen habe. Auch bei Locherer merkte man, daß er seine Erfahrungen nicht nur als Anstaltsleiter, sondern auch als Gefangener erworben hatte und daß er sich gerade deshalb mit allen Kräften für eine richtige Gestaltung des Strafvollzuges einsetzt. Locherer wies besonders auf die Notwendigkeit der eingehenden Differenzierung der Gefangenen hin, hob die Bedeutung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug und damit die Notwendigkeit hervor, in den Anstalten geeignete Sozialpädagogen einzustellen. Weiterhin wies er mit Recht darauf hin, daß zwar die Arbeit der Gefangenen die wesentlichste Grundlage des neuen Strafvollzuges sei, daß die Arbeit selbst aber nie als Strafe erscheinen dürfe.

Am Nachmittag desselben Tages sprach Amtsgerichtsrat Gomolka, Gera, ziemlich nüchtern über die gesetzlichen Grundlagen des Jugendstrafrechts. Um so anschaulicher waren die anschließenden Ausführungen des Leiters des Jugendgefängnisses Eisenach, Wesche, über den Jugendstrafvollzug, der auf Grund seiner Erfahrungen als Leiter dieser Anstalt nachwies, daß die jugendlichen Täter, weil es sich bei ihnen um noch nicht ausgereifte Menschen handele, durch ganz andere Dinge zu beeindruckt sein, als ältere Häftlinge und daß hier der Erziehungsgedanke noch viel mehr in den Vordergrund gerückt werden müsse. Er berichtete, daß jetzt auch in Thüringen die Einrichtung von Jugendwerkhöfen (beispielsweise in Gräfenwörth bei Gotha) geplant sei, und vertrat den Standpunkt, daß durch die Einrichtung solcher Jugendwerkhöfe das Jugendgefängnis grundsätzlich überflüssig werden würde, da dann geschlossene Anstalten nur noch für ganz besonders gelagerte Fälle erforderlich sein würden.

Am 29. 6. 1949 wurden uns zunächst in einem Referat des Oberinspektors Seidel, Ichttershausen, die einzelnen